



Aktenzeichen: 1/875010-62000/2022-Tol

Sachbearbeiter: Thomas Told, MBA

Tel. 07223/82181-155 Fax 07223/82181-161

E-Mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 16.12.2022

Gemäß § 94 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI. Nr. 91/1990 idgF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Richtlinien beschlossen hat:

### **KUNDMACHUNG**

# Richtlinien zum City-Taxi Enns

## §1 Ziele

Die Stadtgemeinde Enns ist bestrebt, Ihren BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Enns ein Nahversorgungssystem mit individueller Fahrzeitbestimmung zu einem kostengünstigen Preis zu ermöglichen und damit gleichzeitig einheimische Gewerbetreibende – Taxiunternehmer – zu fördern. Mit dem City-Taxi haben die Fahrgäste die Möglichkeit, sich entweder von einem bestimmten Standort abholen zu lassen oder auch ein City-Taxi, welches verpflichtet ist, sich im Bereich des Hauptplatzes aufzuhalten, zu benützen.

### § 2 Anspruchsberechtigte

BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Enns.

#### § 3 Projektdauer

Die Stadtgemeinde Enns ist grundsätzlich bestrebt, das Projekt City-Taxi auf unbestimmte Dauer zu erhalten. Sollte es jedoch aus budgetären Gründen nicht mehr möglich sein, das Projekt City-Taxi aufrecht zu erhalten, ist es der Stadtgemeinde Enns möglich, das Projekt einzustellen.









# § 4 Preisgestaltung und Kauf von Taxischeinen

Kunden des City-Taxis erhalten den Fahrschein zum jeweils gültigen Einzelpreis, gebündelt in einem Zehnerblock, erhältlich in der Bürgerservicestelle der Stadtgemeinde Enns. Hauptplatz 11.

Inhaber eines Sozialaktivpasses können 2 ermäßigte City Taxi Blöcke pro Monat bis auf weiteres in der Bürgerservicestelle der Stadtgemeinde Enns erwerben.

Für Fahrten von und zum Tageszentrum Enns können ebenfalls ermäßigte City Taxi Blöcke verwendet werden.

Die Preisgestaltung obliegt dem Gemeinderat.

### § 5 Vertragspartner der Stadtgemeinde Enns

Da es der Stadtgemeinde Enns ein Anliegen ist, einheimische Unternehmen zu fördern, erfolgt die Beförderung im Rahmen des Projektes "City-Taxi" grundsätzlich durch Taxiunternehmen mit Firmensitz in der Stadtgemeinde Enns. Die Stadtgemeinde Enns behält sich hier das Recht vor, bei möglichen Kooperationen mit anderen Gemeinden in Ausnahmefällen auch Vereinbarungen mit nicht ortsansässigen Taxiunternehmen abzuschließen.

### § 6 Beförderungsumkreis

Mit dem City-Taxi Enns ist es möglich, im Gemeindegebiet von Enns bzw. auch nach Ennsdorf (Ortszentrum) befördert zu werden.

# § 7 Standplatz und Wagen der Taxiunternehmer

Die Taxiunternehmer verpflichten sich, im Bereich des Ennser Hauptplatzes ihr Auto zu platzieren und dieses abrufbereit für die einzelnen Interessenten zu halten.

Jedes Auto, welches zur Beförderung von City-Taxi-Kundschaften verwendet wird, ist mit dem Schriftzug "City-Taxi" zu versehen.

Im Fahrgastraum hat sich der Hinweis zu befinden, dass auch bei der Beförderung von mehreren Personen zur gleichen Zeit nur ein City-Taxi-Fahrschein dem Fahrer auszufolgen ist.

### § 8 Fahrzeiten

Den Anspruchsberechtigten ist es möglich, das "City-Taxi" von Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 07.00 bis 18.00 Uhr in Anspruch zu nehmen.







# § 9 Abrechnung

Die Verrechnung hat jeweils bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen.

# § 10 Berichterstattung

Die Taxiunternehmen werden ersucht, dem Stadtamt Enns bei Bedarf entsprechende Erfahrungsberichte samt Vorschlägen über Verbesserungen oder Ergänzungen zu übermitteln.

### § 11 Rechtsvorschriften

Die Taxiunternehmen sind verpflichtet, die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Personenverkehrs oder sonstiger einschlägiger Vorschriften genauestens zu beachten und bei Notwendigkeit die entsprechenden rechtlichen Bewilligungen zur Durchführung des Projekts City-Taxi einzuholen.

### § 12 Vereinbarungen mit Taxiunternehmen

Mit Taxiunternehmen aus Enns, welche einen berechtigten Antrag zur Beförderung für das Projekt "City-Taxi" stellen, ist eine Vereinbarung zu schließen, der diese Richtlinien zu Grunde gelegt werden.

# § 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Die Richtlinien vom 12.12.2018 treten mit 31.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Deleja-Hotko

An der Amtstafel des Stadtamtes Enns

angeschlagen am: 16.12.2022 abgenommen am: 4.1.2023

Enns. am: 04. 01. 2023 A



Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at & Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

Druckdatum: 05.12.2022

M 1:15.000

Verwendungszweck: